

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 933 - 934

Beweis des Abschlusses von Differenzgeschäften  
durch stillschweigende Willenserklärung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

des Verbindungsweges zum Schaden der Klägerin auseinandergerissen sind. Denn war der Klägerin aus den mit der Stadtgemeinde Halle ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Vereinbarungen ein besonderes Recht auf die dauernde Erhaltung des Bahnüberganges nicht erwachsen, so konnte sie solches Recht durch die nachträglich von ihr auf dem Grundstücke am Canenaer Wege getroffenen Einrichtungen nicht erlangen, zumal da sie nicht einmal behauptet hat, daß die wirthschaftliche Vereinigung ihrer beiden Grundstücke von der Stadtgemeinde genehmigt worden oder auch nur zur Kenntniß der gesetzlichen Vertreter der Stadtgemeinde gelangt sei.

Für völlig ungerechtfertigt und unbegründet erachtet endlich die Revisionsklägerin die Abweisung des Anspruches für die durch Raffung der Verkehrsmöglichkeit nach der beim Bau allein berücksichtigten Richtung nothwendig gewordenen baulichen Veränderungen, wie Verlegung des Eingangsthores nach der Delitzscher Straße. Warum indessen dieser Theil der Entschädigungsforderung der Klägerin anders zu beurtheilen sein sollte, als die sonst erhobenen Ansprüche ist nicht ersichtlich. Den hier in Rede stehenden Schaden hat die Klägerin lediglich sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei ihren Bauten und Anlagen am Canenaer Wege ausschließlich oder hauptsächlich eine Verkehrsrichtung berücksichtigte, auf deren Fortbestehen ihr nach dem vorher Gesagten ein Recht nicht zustand.

Hiernach hat der Vorderrichter weder die Grundsätze von den Rechten der Anlieger an städtischen Straßen, noch den § 75 Einl. oder den § 31 A.L.R. I. 8, noch den Art. 9 der preuß. Verfassungsurkunde und ebensowenig den § 259 C.P.D. verletzt.

---

#### Nr. 41.

#### **Beweis des Abschlusses von Differenzgeschäften durch stillschweigende Willenserklärung.**

C.P.D. § 259. A.L.R. I. 4 §§ 58, 59.

(Urtheil des Reichsgerichts (I. Civilsenat) vom 26. März 1892 in Sachen des Kaufmanns B., als Verwalters der S.'schen Konkursmasse, Beklagten, wider die Firma A. u. B., Klägerin. I. 9/92.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg aufgehoben, und die Sache in die zweite Instanz zurückverwiesen.

#### **Thatbestand:**

Die klagende Firma verlangt die Feststellung einer von ihr zur

beklagten Konkursmasse angemeldeten Wechselforderung von 10 995 M. 10 Pf. nebst Zinsen und Protestkosten. Der Verwalter der beklagten Masse hat der Feststellung widersprochen, weil der Wechsel über Forderungen ausgestellt sei, die aus reinen Differenzgeschäften entstanden seien.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen.

Auf die von der Klägerin dagegen eingelegte Berufung ist diese Entscheidung abgeändert und nach dem Klageantrage erkannt.

Hiergegen hat der Beklagte die Revision eingelegt.

#### Entscheidungsgründe:

Nach dem Thatbestande des angefochtenen Urtheils hat der Beklagte behauptet, die Geschäfte, auf welche die mit der Klage geltend gemachten Forderungen gestützt werden, seien mit der ausdrücklichen Vereinbarung abgeschlossen, daß die Pflicht und das Recht der Effektivlieferung ausgeschlossen sein sollte, und ferner vorgetragen: „Auf das Vorhandensein einer derartigen Vereinbarung sei auch aus den beim Abschluß der betreffenden Geschäfte vorgefallenen Umständen zu schließen.“ Der Berufungsrichter hat nur geprüft, ob die behauptete ausdrückliche Vereinbarung als erwiesen zu erachten sei, und nach Verneinung dieser Frage weiter erwogen: „Unter diesen Umständen erübrigt ein Eingehen auf die neuen Ausführungen des Beklagten in zweiter Instanz, welche dahin gehen, daß aus den beim Abschlusse der betreffenden Geschäfte vorgefallenen Umständen auf eine derartige Vereinbarung zu schließen sei.“ Hiernach hat der Berufungsrichter verkannt, daß der Beklagte unzweideutig eventuell das Zustandekommen einer stillschweigenden Willenseinigung über Ausschluß der Pflicht und des Rechts der Effektivlieferung behauptet hat, und daß, falls diese Behauptung als erwiesen erachtet werden muß, damit die Unklagbarkeit der geltend gemachten Forderungen festgestellt sein würde. Die Entscheidung des angefochtenen Urtheils, das von der Prüfung eines rechtlich zweifellos erheblichen Vorbringens abgesehen hat, beruht daher auf unvollständiger und rechtsirriger Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts und verletzt somit die §§ 259 der C.P.D., 58, 59 A.L.R. I. 4, § 1 I. 5 und die Artt. 278, 279 S.G.B. Deshalb war das angefochtene Urtheil aufzuheben und gemäß § 528 der C.P.D. die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die anderweite Verhandlung wird namentlich auf die nach-